

Hausordnung Neubau Eisweiher

Die Hausordnung regelt das Zusammenleben der Mitbewohner des Hauses. Sie enthält Rechte und Pflichten und gilt für alle Bewohner.

Ohne eine gewisse Ordnung und Regeln ist das Zusammenleben mehrerer Menschen unter einem Dach nicht möglich. Die Bewohner werden sich nur wohlfühlen, wenn alle Hausbewohner aufeinander Rücksicht nehmen.

Ruhe im Haus und Schutz vor Lärm

- Jeder Mieter, jede Mieterin ist dafür verantwortlich, dass vermeidbarer Lärm in der Wohnung, im Haus und auf dem Grundstück unterbleibt. Besondere Rücksichtnahme ist in der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr sowie zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr geboten. Radios, TV-Geräte, CD-Player usw. sind auf Zimmerlautstärke einzustellen.
- Renovierungsarbeiten, die mit Lärm verbunden sind, dürfen nach 20.00 Uhr nicht mehr ausgeführt werden.
- Waschmaschinen und Trockner dürfen in den Wohnungen nur werktags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 15.00 bis 19.00 Uhr in Betrieb genommen werden, wobei nur Kondentrockner gestattet sind. Die Inbetriebnahme an Sonn- und Feiertagen ist nicht gestattet.
- Bei Feiern aus besonderem Anlass sollten alle Mitbewohner rechtzeitig informiert werden.
- Das Spielen von Instrumenten ist während der Mittagsruhe (13.00 bis 15.00 Uhr) und zwischen 19.00 und 8.00 Uhr grundsätzlich untersagt. In den anderen Zeiten darf nicht länger als zwei Stunden am Tag musiziert werden.
- Den Spielbedürfnissen von Kindern ist in angemessener Weise Rechnung zu tragen. Insbesondere dürfen sie sich nicht im Keller, Treppenhaus, in der Tiefgarage oder sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen aufhalten.

Sicherheit und Schutz des Hauses

- Die Haustür und die übrigen Zugänge zum Haus sind zur Sicherheit der Bewohner und deren Eigentum immer geschlossen zu halten. Die vorhandenen Sprechanlagen und Türöffner sind zu diesem Zweck eingebaut und auch zu benutzen. Jeder Hausbewohner hat mit dazu beizutragen, dass die Sicherheit des Hauses gewährleistet ist.

- Haus- und Hofeingänge, Treppen und Flure sind als Fluchtwege grundsätzlich freizuhalten. Davon ausgenommen ist das Abstellen von Kinderwagen, Gehhilfen und Rollstühlen soweit dadurch keine Fluchtwege versperrt und andere Mitbewohner unzumutbar behindert werden.
- Das Grillen mit Holzkohle ist auf den Balkonen und Terrassen grundsätzlich nicht gestattet.
- Das Lagern von feuergefährlichen, leicht entzündbaren sowie Geruch verursachenden Stoffen im Keller ist untersagt.
- Bei Undichtigkeiten von sonstigen Mängeln an den Wasserleitungen sind sofort das zuständige Versorgungsunternehmen sowie die Baugenossenschaft zu benachrichtigen.
- Keller- und Treppenhausfenster sind in der kalten Jahreszeit geschlossen zu halten.

Treppenhaus und Flure

- Treppen und Flure sind keine Abstellräume, die dürfen daher nicht zum Ablegen oder Abstellen von Gegenständen, insbesondere Möbeln und Schuhe benutzt werden.

Müllentsorgung

- Der im Haushalt anfallende Müll darf nur in die dafür vorgesehenen Mülltonnen und Container entsorgt werden. Auf eine konsequente Trennung des Mülls ist zu achten.
- Sondermüll und Sperrgut gehören nicht in diese Behälter. Diese sind gesondert zu entsorgen.

Blumenkästen

- Blumenkästen müssen am Balkon sicher angebracht werden. Beim Gießen von Blumen ist darauf zu achten, dass das Wasser nicht an der Hauswand herunterläuft und auf die Fenster und Balkone anderer Mieter tropft.

Fahrzeuge

- Das Abstellen von motorisierten Fahrzeugen auf dem Hof, den Zugangswegen und den Grünflächen ist nicht gestattet. Pkw`s und Motorräder dürfen auf dem Grundstück, Parkfläche oder in der Tiefgarage weder gewaschen noch dürfen Ölwechsel und Reparaturen durchgeführt werden.
- Beim Befahren der Garageneinfahrt und Parkfläche ist grundsätzlich Schrittgeschwindigkeit einzuhalten.

- Der angemietete Tiefgaragenstellplatz ist nur für in Betrieb befindliche Pkws bestimmt. Aus dem Verkehr gezogene Fahrzeuge dürfen nur für eine begrenzte Zeit und nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Genossenschaft auf dem Parkplatz abgestellt werden. Dies gilt auch für andere Fahrzeuge. Dauernd außer Betrieb befindliche oder schrottreife Fahrzeuge sowie Wohnmobile-/Wagen dürfen keinesfalls auf dem Parkplatz abgestellt werden. Sollten dennoch derartige Fahrzeuge angetroffen werden, so ist die Genossenschaft berechtigt, diese ohne Benachrichtigung des Eigentümers auf dessen Kosten abtransportieren zu lassen.
- Die Genossenschaft haftet weder für Sachschäden noch für Personenschäden jeglicher Art des Parkplatznutzers und seiner Beauftragten. Sie haftet also auch nicht für Schäden, die durch andere Mieter absichtlich oder infolge Unachtsamkeit herbeigeführt werden. Abhandenkommen des Fahrzeuges und/oder seines Inhaltes hat die Genossenschaft in keinem Fall zu vertreten. Sie haftet ferner nicht für unbefugtes Benutzen des Parkplatzes.
- Es ist dem Parkplatznutzer überlassen, sich gegen alle Gefahren ausreichend zu versichern.
- Das Abstellen von Fahrrädern ist grundsätzlich nur auf den dafür vorgesehenen Flächen und im Fahrradkeller gestattet.

Toiletten und Abflüsse

- Im Interesse der Gesundheit sind die Toiletten stets sauber zu halten. Haus- und Küchenabfälle dürfen weder in die Toilette noch in die Abflussbecken entsorgt werden. Eine durch unsachgemäße Behandlung entstehende Verstopfung bzw. Beschädigung ist auf eigene Kosten beseitigen zu lassen.

Frostgefahr

- Bei eintretender Kälte ist die Wohnung durch Schließen der Fenster und sonstige geeignete Maßnahmen, wie gutes Beheizen der Wohnung, vor Frostschäden zu schützen. Evtl. sind Küchen, Bäder und WC`s besonders zu erwärmen um ein Einfrieren von Wasserleitungen zu vermeiden.

Anzeige von Schäden

- Treten Schäden in der Wohnung, in gemeinsam benutzten Räumen oder am Haus auf, so ist dies unverzüglich der Baugenossenschaft mitzuteilen, damit die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden können.

Gemeinsam benutzte Räume

- Die Nutzung des Trockenraums haben die Mieter einvernehmlich untereinander zu regeln. Nach Benutzung der Örtlichkeiten hat der jeweilige Nutzer diese sauber zu hinterlassen.

- Ohne besondere schriftliche Genehmigung der Genossenschaft darf nichts, auf dem Grundstück, den Fluren oder den Treppen in den Gemeinschaftsräumen oder sonstigen für den gemeinsamen Gebrauch der Mieter bestimmten Orten hingestellt oder abgelegt werden.

Grünanlagen

- Die Grünanlagen sind von allen Mietern sorgsam und schonend zu behandeln. Insbesondere da Fußballspielen und Lagern auf den Grünflächen ist nicht gestattet.
- Weiterhin ist das Übersteigen von Ziersträuchern grundsätzlich verboten.
- Verstöße hiergegen berechtigen die Baugenossenschaft den Schaden auf Kosten des betreffenden Mieters in Ordnung bringen zu lassen.

Wasserverbrauch

- Das Wasser darf nur zum häuslichen Gebrauch allein, nicht zu gewerblichen Zwecken verwendet werden oder sonst verschwendet werden. Im Interesse der Hausgemeinschaft ist es grundsätzlich untersagt Autos auf dem Grundstück zu waschen.

Lahr, den

**Baugenossenschaft Lahr
eG**